

Die geerbte Steuerstraftat

Klein: Herr Weise, diese Überschrift klingt nach juristischem Unsinn.

Dr. Weise: Warum das denn?

Klein: Sie erweckt den Eindruck, als könne sich die Strafbarkeit des Erblassers in der Person des Erben fortsetzen.

Dr. Weise: Was stört Sie daran?

Klein: Es klingt nach Sippenhaft und Kollektivschuld. Das ist unserer Rechtsordnung fremd.

Dr. Weise: Erläutern Sie das bitte.

Klein: Nach dem Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann ein Mensch nur wegen seiner persönlichen Schuld für sein eigenes Verhalten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Stirbt ein Beschuldigter, wird das Verfahren eingestellt. Mit Eintritt des Todes hat sich der Strafverdächtige zumindest seiner irdischen Strafbarkeit entzogen. Also wäre es widersinnig, wenn sich die Strafbarkeit eines Erblassers in der Person des Erben fortsetzen würde.

Dr. Weise: Das stimmt, aber das Steuerrecht rüttelt an diesem Grundsatz.

Klein: Könnten Sie das näher ausführen?

Dr. Weise: Ein Erbe übernimmt als Gesamtrechtsnachfolger alle wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Rechte und Pflichten eines Erblassers. Ihm ist häufig gar nicht bewusst, welche gravierenden und bisweilen verheerenden steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Folgen für ihn daraus resultieren können.

Klein: Nun, wenn ich Vermögen erbe, dann sind damit nun einmal auch Pflichten verbunden.

Dr. Weise: Das Problem besteht darin, dass ein Erbe Gefahr läuft, sich durch bloßes Nichtstun nicht nur erheblichen Steuernachforderungen auszusetzen, sondern sich darüber hinaus auch in erheblichem Umfang strafbar zu machen.

Klein: Wer ein Erbe antritt, muss wissen, dass er damit auch steuerliche Handlungspflichten

übernimmt. Das gilt insbesondere auch für die Steuerpflichten, die der Erblasser als Unternehmer zu erfüllen hatte. Im Falle eines Einzelunternehmers hat der Erbe auch die umsatzsteuerrechtlichen und gewerbesteuerrechtlichen Pflichten zu beachten. Es sollte jedem bewusst sein, dass er auch ohne Erbfall verpflichtet ist, unter bestimmten Bedingungen fehlerhafte Steuererklärungen oder Steuerfestsetzungen nachträglich zu korrigieren. So steht es im Übrigen auch im Gesetz, nämlich in § 153 AO. Tut er es nicht, läuft er Gefahr, sich strafbar zu machen.

Dr. Weise: Sie haben das Einfallstor benannt. Die Tücke resultiert jedoch aus dem bisweilen übersehenen § 153 Abs. 1 S. 2 AO.

Klein: Was meinen Sie genau?

Dr. Weise: Der § 153 Abs. 1 S. 2 AO überträgt die Korrekturpflichten, die bis zu dessen Tode den Erblasser trafen, eins zu eins auf den Erben. Mit anderen Worten: Von einem Tag auf den anderen steht der Erbe plötzlich in den Fußstapfen des Erblassers. War er vorher unter Umständen nur Beobachter einer fremden Tat oder war ihm diese vielleicht nicht einmal



bekannt, wird er nun allein durch den Eintritt des Erbfalls automatisch zum Straftäter, wenn er nicht handelt. Nimmt er die Korrekturen nicht vor, die der Erblasser schon längst hätte machen müssen, läuft er Gefahr, sich strafbar zu machen. Damit haben wir „Die geerbte Steuerstraftat“.

Klein: Das ist nicht angenehm, aber das betrifft dann ja wohl auch nur solche Sachverhalte, die dem Erben bekannt sind!

Dr. Weise: Das ist zwar grundsätzlich korrekt. Häufig sind die relevanten Sachverhalte dem Erben jedoch schon vor dem Tod seines Angehörigen bekannt oder ihm werden die maßgeblichen Tatsachen bei Inbesitznahme des Nachlasses automatisch oder sukzessive bekannt. Wenn Sie zum Beispiel einen Betrieb erben, erhalten Sie nach und nach Zugriff und Kenntnis auf die gesamten Besteuerungsgrundlagen und die Buchhaltung.

Klein: Also muss er dann eben handeln, um sich nicht strafbar zu machen.

Dr. Weise: Leichter gesagt als getan. Er hat kein großes Zeitfenster. Im Gesetz heißt es ausdrücklich, er muss die Korrekturen unverzüglich anzeigen. Wie soll er aber unverzüglich handeln, wenn er unter Umständen nur Bruchstücke des gesamten Sachverhaltes und der möglichen steuerlichen Folgen kennt? Dies gilt umso mehr, wenn der Erblasser Unternehmer war und dementsprechend unternehmensbezogene Steuerpflichten zu beachten hatte.

Klein: Was kann dann passieren?

Dr. Weise: Das im Detail aufzuzeigen, möchte ich uns und den Lesern hier ersparen. Die Ausführungen dazu könnten ein Bücherregal füllen.

Klein: Und in Kürze?

Dr. Weise: Eine Erbengemeinschaft kann zu einer Hinterziehergemeinschaft werden, wenn nur einer oder keiner der Erben die notwendigen Korrekturen anzeigt. Korrekturerklärungen oder eine ansonsten strafbefreiende Selbstanzeige können leicht schiefgehen, wenn die Angaben zum Beispiel nicht absolut vollständig sind. Wo beim Erblasser vor dessen Tod der Verjährungseintritt kurz bevorstand, können sich für den Erben die steuer- und strafrechtlichen Haftungszeiträume um viele Jahre nach hinten schieben. Exemplarisch sei auf einen relativ aktuellen Gerichtsbescheid des Finanzgerichts München vom 26.07.2019 (Az. 6 K 3189/17) verwiesen.

Klein: Haben Sie dafür Empfehlungen?

Dr. Weise: Für die Generation der Vererbenden: Ordnung zu Lebzeiten! Es heißt treffend: 40 000 Euro weiß und versteuert sind ein höherer Gewinn als 100 000 Euro schwarz.

Interviewpartner
NICOLAS KLEIN, MLE

Herr Klein ist Rechtsanwalt und studierte in Hannover und Fribourg. Er weist eine mehrjährige Tätigkeit als Mitbegründer eines juristischen Repetitoriums auf. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Steuer- und Strafrecht und Gesellschaftsrecht.

DR. IUR. PAUL-FRANK WEISE

SQR Rechtsanwälte LLP
Braunschweig

RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

Herr Dr. Weise ist zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA) und Präsident der Bundesvereinigung der zertifizierten Berater für Steuerstrafrecht e.V. in Berlin. Weiterhin ist er Dozent für Steuerstrafrecht an der Ostfalia Hochschule in Wolfenbüttel, Co-Autor im Praxishandbuch „Rechtsmittel im Steuerrecht“ sowie Sozius der SQR Rechtsanwälte LLP, Braunschweig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Steuer- und Strafrecht, Gesellschaftsrecht und Wirtschaftsrecht.